

14.03.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5155 vom 19. Februar 2025
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 18/12906

Eine Fachkraft auf 60 Kinder: Wie viele Kitas haben von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der neuen Personalverordnung ermöglicht es die Landesregierung den Kita-Trägern, die Betreuung mit Ergänzungskräften aufrecht zu erhalten, wenn zumindest eine Fachkraft bei bis zu 60 Kindern in der Einrichtung anwesend ist. § 15 der Personalverordnung sieht vor, dass Träger im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beim Landesjugendamt beantragen können, dass für bis zu sechs Wochen der Personaleinsatz nach dem KiBiz verstärkt durch Ergänzungskräfte erfolgen kann.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 5155 mit Schreiben vom 14. März 2025 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Wie viele Träger haben bislang bei den Landesjugendämtern einen Antrag nach § 15 der Personalverordnung gestellt? (bitte nach Jugendämtern differenzieren)

Beim LWL-Landesjugendamt Westfalen hat mit Stand 25. Februar 2025 bisher ein Träger aus dem Jugendamt Stadt Beckum einen Antrag gestellt.

Beim LVR-Landesjugendamt Rheinland haben mit Stand 25. Februar 2025 bisher fünf Träger aus den Jugendämtern Kreis Wesel, Kreis Düren, Rhein-Sieg-Kreis, Stadt Köln und Stadt Bonn einen Antrag gestellt.

2. Für wie viele dieser Anträge wurde dabei der längst mögliche Zeitraum von sechs Wochen bewilligt?

Bei dem Antrag in Zuständigkeit des LWL-Landesjugendamt Westfalen wurde der Zeitraum von sechs Wochen bewilligt.

Datum des Originals: 14.03.2025/Ausgegeben: 20.03.2025

Bei den Anträgen in Zuständigkeit des LVR-Landesjugendamts Rheinland wurde in zwei Fällen der Zeitraum von sechs Wochen bewilligt.

3. Welche Anzahl an Gruppen hatten die Träger, die Anträge nach § 15 der Personalverordnung gestellt haben?

Die Anzahl an Gruppen kann folgender Tabellen entnommen werden:

Einrichtungen im Bereich des LWL	Anzahl Gruppen	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III	Bewilligt
Nr. 1	4	2	1	1	Ja

Einrichtungen im Bereich des LVR	Anzahl Gruppen	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III	Bewilligt
Nr. 1	5	2	2	1	Ja
Nr. 2	3	3	0	0	Nein
Nr. 3	2	2	0	0	Nein
Nr. 4	3	1	1	1	Nein
Nr. 5	6	2	2	2	Ja

4. Wie viele Anträge nach § 15 der Personalverordnung sind von den Landesjugendämtern abgelehnt worden?

In drei Fällen konnte ein Antrag gemäß § 15 PersVO vom LVR-Landesjugendamt Rheinland nicht bewilligt werden. In diesen Fällen waren keine oder zu wenige Ergänzungskräfte im Sinne der Personalverordnung verfügbar, um die fehlenden Fachkraftstunden auszugleichen.

5. In welcher Form oder Kategorie werden bewilligte Anträge nach § 15 der Personalverordnung bei den Daten zu Meldungen nach § 47 SGB VIII abgebildet?

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, sowie die bevorstehende Schließung der Einrichtung, sind nach § 47 Abs.1 SGB VIII anzuzeigen. Diese Meldepflicht geht einem Antrag nach § 15 PersVO voraus. Daher gilt, dass zum Zeitpunkt einer Meldung nach § 47 SGB VIII des Trägers an das zuständige Landesjugendamt in aller Regel noch nicht fest steht, ob eine Ausnahmeregelung nach § 15 PersVO angewendet werden soll. Bei den Meldungen nach § 47 SGB VIII werden folglich keine Anträge oder Bewilligungen nach § 15 PersVO erfasst.